Stadt Fürth

TOP 4 -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Verkehrsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	02.03.2009

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Ältestenrat	07.03.2007	x				
2							
3							

Betreff
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

1. Die Feststellung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr und aufgrund ortsrechtlicher Normen wird die Stadt Fürth weiterhin eigenständig durchführen.
2. Die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr soll im Falle einer Zwecksverbandsgründung im Rahmen einer Aufgaben- und Befugnisübertragung an den Zweckverband übertragen werden. Die Übertragung soll zunächst im Umfang der mit der Stadt Nürnberg bestehenden Zweckvereinbarung und Verwaltungsvereinbarung erfolgen.
3. Der Ausschuss stimmt der Einführung der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen einer Zweckverbandslösung grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Details zu prüfen.

Sachverhalt

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit besteht die Absicht, die Kommunale Verkehrsüberwachung künftig durch einen zu gründenden Zweckverband durchführen zu lassen. Für die Überwachung des fließenden Verkehrs dürfte die angestrebte

Zweckverbandslösung tatsächlich die wirtschaftllichste Lösung darstellen. Hinsichtlich der Feststellung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr sieht die Verwaltung dagegen keine Vorteile in einer Zweckverbandslösung, vor allem, da die Kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt Fürth das gesamte Stadtgebiet betreut und darüber hinaus von den erweiterten Befugnissen (u.a. Überwachung der Fußgängerzone) umfassend Gebrauch macht.
Dies ist in Nürnberg, Erlangen und Schwabach nicht so. Im Gegensatz zu den Nachbarstädten unterhält die Stadt Fürth zudem einen Städtischen Ordnungsdienst, dem Vollzugsaufgaben aus dem Ortsrecht übertragen sind. Der Vollzugsdienst ist personell und organisatorisch unmittelbar mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung verbunden. Ein künftiger Zweckverband der Kommunalen Verkehrsüberwachung wird keine Vollzugsaufgaben aus dem Ortsrecht übernehmen, daher würde eine Integration der Kommunalen Verkehrsüberwachung der Stadt Fürth in einem Zweckverband weitreichende Auswirkungen auf den Bestand des Städtischen Vollzugsdienstes haben. Die Verwaltung vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Kommunale Verkehrsüberwachung mit Vollzugsdienst eigenständig geführt werden muss. Dies ist im Interesse der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Durchsetzung des Ortsrechts die sinnvollste Lösung.
Seit 01.04.2008 arbeitet die Stadt Fürth mit der Stadt Nürnberg im Rahmen einer Zweckvereinbarung zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammen. Die Stadt Nürnberg führt für die Stadt Fürth die Bußgeldverfahren durch, soweit Verwarngeldangebote durch die Betroffenen nicht angenommen werden. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg erfolgt inzwischen routiniert und problemlos. Sollte im Falle einer Zweckverbandsgründung die Kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt Nürnberg in den Zweckverband überführt werden, sollten die Aufgaben und Befugnisse der Stadt Fürth zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten an den Zweckverband übertragen werden. Dies könnte zunächst im Rahmen einer Zweckvereinbarung erfolgen, wobei die bisherigen Vereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und der Stadt Nürnberg die Grundlage bilden sollten.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche), in verkehrsberuhigten Bereichen und in Quartieren mit überwiegender Wohnnutzung, Schulen, Kindergärten und betreuenden Einrichtungen eigenverantwortlich zu überwachen. Damit könnte eine spürbare Intensivierung der Geschwindigkeitsüberwachung erzielt und gleichzeitig die Polizei von Geschwindigkeitsmessungen innerhalb der vorgenannten Bereiche entlastet werden, was der Geschwindigkeitsüberwachung im überörtlichen Straßennetz zugute kommen würde. Die Geschwindigkeitsüberwachung könnte im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durch einen Zweckverband umfassend durchgeführt werden.
Für die Stadt Fürth hätte dies den Vorteil, dass die Kommune eigenverantwortlich die Intensität der Geschwindigkeitsüberwachung in den Wohngebieten sowie in besonderen Bereichen wie Tempo-30-Zonen etc. festsetzen könnte, ohne dafür eigenes Personal und Sachausstattung vorzuhalten. Nach Erteilung eines Prüfauftrages würde die Stadt Fürth einen Vertreter aus dem Bereich der Fachdienststelle (Straßenverkehrsamt) in die Projektgruppe Verkehrsüberwachung entsenden. Die endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme der Geschwindigkeitsüberwachung und ggf. Mitgliedschaft in einem zu gründenden Zweckverband ist dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

wenn nein, Deckungsvorschlag:						
Zustimmung der Käm liegt vor:		Beteiligte Dienststellen: RA		RpA		weitere:
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:			☐ ja		☐nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt			☐ ja		☐nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SVA

Fürth, 11. Februar 2009

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Gleißner	2240